

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

16.12.2015



Tag des Ehrenamtes

31 Haldensleber Bürger
gewürdigt (Seite 3)



Filmprojekt zu

„1050“

Schmalfilm-Schätze gesucht
(Seite 1)



Neustart. Kästnerschule eingeweiht!

Filmprojekt zu 1050 Jahren Haldensleben: Schmalfilme werden kostenlos digitalisiert

Haldenslebens 1050jähriges Stadtjubiläum nähert sich in großen Schritten. Umgesetzt werden soll nun unter anderem die Idee, eine DVD mit Haldenslebens Geschichte aus der Schmalfilmzeit zu produzieren. Damit möglichst viele Informationen zusammenkommen, ist die Mitwirkung der Haldensleber Bürgerinnen und Bürger gefragt. Diese werden gebeten, ihr Schmalfilm-Material leihweise zur Verfügung zu stellen und erhalten es nach der Digitalisierung selbstverständlich zurück. Als Dankeschön erhalten alle Mitmacher kostenlos ihren Schmalfilm auf DVD digital aufbereitet. Das Projekt ist eine Gemeinschaftsaktion der Stadt, des Museums Haldensleben und des Stadt- und Kreisarchives. Die Filme werden im Museum, Breiter Gang 1 oder im Archiv, Bülstringer Straße 30 entgegengenommen.



Kinderversammlung der Stadtteildetektive: Schnelle Antworten und lautstarke Forderungen

Einmal richtig laut losschreien – und das auch noch mit dem OK der Erwachsenen: Das war das Privileg der diesjährigen „Stadtteildetektive“. Denn elf Wünsche, Ideen und Forderungen hatten die Grund- und Sekundarschüler der zweiten Kinderversammlung zusammengetragen – und welche davon am wichtigsten sind, wurde per Lautstärkemesser ermittelt. Und dies sind die Wünsche und Forderungen:

- ⇒ Bitte repariert den Dammühlenweg.
- ⇒ Wir wollen sicher die Straße überqueren!
- ⇒ Litfaß-Säulen in Kinderhand!
- ⇒ Wir müssen die Spielplätze sauber halten!
- ⇒ Hundekot gehört in die Tüten!
- ⇒ Vor den Schulen bitte nicht zu schnell fahren!
- ⇒ Das Rolandkaufhaus wird neu gemacht!
- ⇒ Die Wege sollen nicht kaputt gemacht werden!
- ⇒ Mehr Spielgeräte im Rolandgarten!
- ⇒ Müll kommt in den Mülleimer!
- ⇒ Schmierereien dürfen NICHT sein.

Eine klare Ansage an die Vertreter der Stadtverwaltung, die bei der zweiten Kinderversammlung zu den im November aufgeworfenen Problemen Stellung nahmen. Eine erste Vollzugsmeldung gab es für die Detektive der St.-Hildegard-Schule: Auf dem Dammühlenweg ist nun eine Tempo-30-Zone vor der Schule eingerichtet wor-



Lautstarke Abstimmung zu den „Problemzonen“ der Stadt

den. Andere Probleme sind nicht so schnell lösbar: So ist die Reparatur des Gehweges am Waldring nicht ganz so schnell umzusetzen. Sie steht auf der Dringlichkeitsliste, kann aber erst 2016 umgesetzt werden. Auch einige zusätzliche Zebrastreifen, die die Kinder forderten, können aus rechtlichen Vorgaben heraus nicht angelegt werden. Dennoch soll nach der Kinderversammlung der Dialog nicht zu Ende sein:

„Kinder haben einen anderen Blick auf ihr Umfeld und deswegen sind eure Anregungen für uns Erwachsene so wichtig. Denn ihr seid Teil unserer Stadt und ihr müsst euch genauso wohl fühlen wie die Erwachsenen. Bleibt dran, Missstände aufzuspüren. Da könnt ihr immer anrufen oder eine Mail schreiben, wir kümmern uns!“ versprach Büroleiter Wolfgang Bierstedt stellvertretend für die Bürgermeisterin.

Die Ausstellung mit den Erkenntnissen der Stadtteildetektive ist noch bis Weihnachten in der KulturFabrik zu sehen.

Weihnachtsbotschaft von Bürgermeisterin Regina Blenkle

**Liebe Haldensleberinnen,
liebe Haldensleber,**

Nur noch wenige Tage liegen vor uns, bevor die Weihnachtsstunden Ruhe einkehren lassen. Ich freue mich schon darauf – Sie auch? Denn wie heißt es so schön: „Manchmal muss man anhalten, um weitergehen zu können.“

Und so empfinde auch ich nach einem aufregenden Jahr die bevorstehenden Feiertage als „Geschenk“: Zeit für die Familie, für Freunde, sicher aber auch für einen Bummel durch die Stadt. Und dies kann ich auch Ihnen nur wärmstens ans Herz legen. Apropos Geschenke: Neben der ruhigen Zeit um Weihnachten herum haben Sie, die Haldensleberinnen und Haldensleber mir schon das schönste Geschenk bereitet:

Mein „Highlight auf dem Gabentisch“ ist die stetig wachsende Teilhabe von immer mehr Bürgerinnen und Bürgern am kommunalen Geschehen. Zuschauerreihen in Ausschüssen und Ratssitzungen sind plötzlich voll besetzt, Menschen informieren und engagieren sich, werden aktiv und sind nicht länger schweigend. Das erfüllt mich mit tiefer Freude und Zuversicht auch für das Jahr 2016.

Denn unsere gemeinsame Heimatstadt hat es verdient, dass die Menschen sich einsetzen und sich einbringen, mit „bauen“ am gemeinsamen Wohnort.

Dafür danke ich allen, die daran mitarbeiten und wünsche Ihnen allen eine ruhige, erfüllende, fröhliche Weihnachtszeit!



Brachten das Büro ihrer Bürgermeisterin in Weihnachtsstimmung: Die fleißigen Weihnachtsschmuck-Bastler und Weihnachtsbaum-Schmücker der GS Erich Kästner

Ihre
Regina Blenkle

Für Ihre Terminplanung: Am 21. Dezember erscheint der Haldensleber Kulturkalender für 2016 und ist ab dann kostenlos an den bekannten Auslagestellen zu bekommen.

Aktueller Stand zur B245n – Kurz und knapp: Die acht wichtigsten Fragen zum Tunnel Hagenstraße

Dies sind die Antworten aus der Bürgerversammlung am 23. November 2015:
Wie groß wird der geplante Tunnel in der Hagenstraße?

Der Tunnel wird eine Fahrbahnbreite von 5,50 Metern haben und 3,50 Meter Durchfahrtshöhe zulassen. Dadurch können Pkw in beiden Richtungen den Tunnel nutzen und auch Busse sowie Rettungsfahrzeuge, nicht jedoch Lkw. Hinzu kommen noch kombinierte Geh- und Radwege mit einer Breite von 2,75 Metern.

Wo beginnt und wo endet der Tunnel?

Die Tunnelrampe beginnt auf der südlichen Seite etwa in Höhe der Obdachlosenunterkunft und endet auf der nördlichen Seite etwa in Höhe der Grundstückszufahrt der früheren Post.

Was werden die Ortsumgehung und der Tunnel kosten?

Nach derzeitiger Planung beläuft sich der städtische Anteil an den Kosten auf rund 4,5 Millionen Euro. Diese Summe wird sich aber durch die Rückerstattung von

Planungskosten, die die Stadt vorfinanziert hat und durch Fördermittel wahrscheinlich wesentlich verringern.

Wann geht es los?

Wenn das Planfeststellungsverfahren für die B 245n Ende 2016 abgeschlossen werden kann, stünde dann die Ausführungsplanung 2017, 2018 der Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen an sowie 2019 der eigentliche Straßenbau. Der Tunnelbau erfolgt erst, wenn die Umgehung fertiggestellt ist.

Wird es eine Grundwasserabsenkung für den Tunnelbau geben?

Nach Aussagen der Fachleute: Nein. Es werden Spundwände in den Boden gerammt und die Baugrube mit einer Hochdruckinjektion abgedichtet und ausgehoben. Dann wird die Unterführung am Stück eingebaut. Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht zu erwarten. Vor Beginn des Baus wird an den umliegenden Grundstücken ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.

Wie wird sich die Gerikestraße nach der Fertigstellung der Umgehung entwickeln?

Nach der aktuellen Verkehrsprognose wird sich der Verkehr auf der Gerikestraße halbieren. Sie wird dann zur Gemeindestraße abgewidmet, und gegebenenfalls überplant, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Sind die Rettungswege gesichert?

Laut Sicherheitskonzept werden alle Einsatzorte im Rettungs- oder Brandfall rechtzeitig erreicht. Tendenziell werden Alarmfahrten sogar durch den Wegfall der Schranken schneller und kalkulierbarer.

Sind B 71n und B 245n miteinander verbunden?

Nein. Die Bauprojekte sind voneinander unabhängig geplant und hängen nicht voneinander ab, auch wäre es kein Problem, wenn die Realisierung, also der Baubeginn parallel realisiert werden würde. Die einzige Gemeinsamkeit ist die neu entstehende Kreuzung an der B 71 in Höhe der Brücke über die Kanonenbahn.

Grundschule Erich Kästner frisch saniert

„Jedes Lächeln, das Du aussendest, kehrt zu Dir zurück.“ Dieses dem Namensgeber zugeschriebene Zitat war bei der feierlichen Einweihung der Grundschule Erich Kästner nahezu in aller Munde. Mit gutem Grund, denn an diesem Tag gab es weithin bei Schülern Lehrkräften und allen am Projekt beteiligten nur lächelnde Gesichter. Schließlich ist eine belastende Phase für alle zu Ende. Zwei Jahre, von August 2013 bis August 2015 dauerte die Sanierung der Schule. Unerwartete Probleme, vor allem aber die Entscheidung, die Schule vom Typ Erfurt in zwei Hälften bei laufendem Betrieb zu sanieren, führte zu der langen Bauzeit. Diesen Entschluss, bei laufendem Betrieb zu sanieren, würde man vor dem Eindruck der Erfahrungen so nicht wieder fassen, betonten sowohl Bürgermeisterin Regina Blenkle als auch Planer Ulrich Kirchner. Doch nun ist es geschafft und das Ergebnis kann

sich mehr als sehen lassen. Der einst triste Systembau glänzt nun in frischen Farben, viel bedeutender jedoch ist, was unter der Fassade steckt: Denn die Energieeinsparung stand im Vordergrund entsprechend der Förderrichtlinien. Die Schule erfüllt nun den KfW-Standard 85. Erreicht wurde dies mit neuer, energiesparender Haustechnik, Dämmung und neuen Fenstern. Der besondere Clou ist dabei die Überdachung des Innenhofes. So wurde aus dem früher ungenutzten „grauen Loch“ eine großzügige Aula, die die Schule bislang nicht hatte. Gleichzeitig strahlen die nach innen weisenden Mauern nunmehr keine Wärme mehr in die Umwelt ab und die Energiebilanz verbessert sich. Zwei Fliegen mit einer Klappe – komplettiert wird das Ganze durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach, die einen Teil des benötigten Stromes erzeugt. Für Behinderte wurde ein Fahrstuhl eingebaut, ein Eltern-Café



wurde eingerichtet und die Klassenräume sind teilweise neu eingerichtet worden. Insgesamt flossen 3,04 Millionen Euro in die Sanierung, weitere 470.000 Euro wird die noch laufende Sanierung des Schulhofes kosten. Die Bilanz von Bürgermeisterin Regina Blenkle: „Es hat sich gelohnt. Jetzt sind alle drei städtischen Grundschulen auf einem modernen Stand und bieten, was das Bauliche angeht, unseren Kindern die besten Voraussetzungen, so dass sich Eltern bei der in Haldensleben möglichen freien Wahl der Schule für Ihr Kind allein an den pädagogischen Inhalten orientieren können.“

Breitbandausbau: Startbereit zum Langstreckenlauf

Das Geld in Form von Fördermitteln steht bereit und nach längerem Klärungsprozess sind auch die formalen Aspekte im Land Sachsen-Anhalt geregelt: Der flächendeckende Breitbandausbau soll nun an Tempo gewinnen und die Weichen sind gestellt, dass die Stadt Haldensleben vorne mitspielt. „Das Thema hat für mich oberste Priorität“, unterstreicht Bürgermeisterin Regina Blenkle. Die Strategie ist dabei zweiteilig: Über einen im ersten Halbjahr

2016 zu stellenden Förderantrag soll die Ertüchtigung aller Gewerbegebiete in Haldensleben auf den modernsten Stand vorangebracht werden. Die dafür notwendigen Mittel sind im Haushaltsplan 2016 enthalten. Parallel dazu begleitet die Stadt Haldensleben den Plan des Landkreises, über die Gründung eines Zweckverbandes den Netzausbau in der Fläche voranzutreiben, positiv.

Alle Förderinstrumente des Landes und

des Bundes setzen ausschließlich auf den Ausbau mit Glasfaserkabeln der neuesten Generation. Funkbasierte Lösungen sind nicht förderfähig. Daraus ergibt sich, dass in Größenordnungen Erdbau betrieben werden muss, um leistungsfähige Netze zu schaffen. Aus diesem Grund ist klar, dass sich das Gesamtprojekt, möglichst allen Haushalten, die es wünschen, schnelle Anschlüsse zu verschaffen, über mehrere Jahre erstrecken wird.

Würdigungen zum Tag des Ehrenamtes – Es gibt nichts Gutes, außer man tut es...

Dieser Ausspruch von Erich-Kästner trifft auf alle zu, „die sich in aller Regel abseits des Rampenlichts und der öffentlichen Aufmerksamkeit ehrenamtlich und sozial engagieren und damit das soziale Netzwerk stützen und dazu beitragen, dass unsere Stadt ein Stück menschlicher, lebens- und liebenswerter wird.“ betonte Bürgermeisterin Regina Blenke in ihrer Ansprache zum Tag des Ehrenamtes. Gemeinsam mit dem Stadtratsvorsitzenden Guido Henke ehrte sie Bürgerinnen und Bürger, die „durch ihr Handeln überzeugen und Gutes tun für die Gemeinschaft, in dem sie mehr tun als sie müssen.“ Dafür sprach die Bürgermeisterin ihnen im Namen aller Respekt und Anerkennung aus. Den Geehrten wurden neben der Urkunde als Dankeschön-Präsent Gutscheine von örtlichen Händlern und Gewerbetreibenden sowie der Haldensleber Familienkalender überreicht. Als Dankeschön für die musikalische Umrahmung wurden die Kinder und Jugendlichen der Klarinettengruppe der Kreismusikschule von der Bürgermeisterin mit Büchergutscheine bedacht.

Ausgezeichnete zum Tag des Ehrenamtes 2015:

Für ihr Engagement bei der Integration von Flüchtlingen wurde **Jutta Helmecke** ausgezeichnet. Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im Partnerschaftsverein der Stadt Haldensleben bietet sie kostenlose Sprachkurse für Flüchtlinge an.

Erich Lessny bereichert im Mehrgenerationenhaus EHFA das Gemeinschaftsleben der Stadt. Die von ihm organisierten Skatnachte und Tanzveranstaltungen erfreuen sich großen Zuspruchs.

Im Haldensleber Rollsportverein tragen **Thomas Blaffert** und **Norbert Grotjohann** wesentlich zum Gelingen der Höhepunkte bei. Bereitwillig übernehmen sie auch den Transport der Kinder zu Wettbewerben oder Sondertrainingsmaßnahmen. Bei allen übernommenen Aufgaben zeichnet sie zudem eine große Zuverlässigkeit aus.

Friedrich Edler macht sich als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Weissen Ringes in der Aussenstelle Haldensleben verdient - durch seine engagierte Beteiligung bei Präventionsveranstaltungen in Schulen und die Betreuung von Opfern sexuellen Missbrauchs, häuslicher Gewalt oder aber auch von Überfällen.

Henry Künzl wurde für seine in vielen Bereichen sehr gute gesellschaftliche und kameradschaftliche Arbeit im Ortsteil Satuelle geehrt. Sei es in der Freiwilligen Feuerwehr, dem Ortschaftsrat oder der Teichgemeinschaft oder bei der Organisation gemeinschaftlicher Veranstaltungen.

Auch **Steffen Wendt** ist als Vorsitzender der



Teichgemeinschaft Satuelle, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und des Ortschaftsrates stets um ein vielseitiges Dorfleben und eine Verschönerung des Dorfbildes bemüht. Dazu gehören die Sauberhaltung der Dorfteiche und ihrer Umgebung. Ebenfalls hat er das Anliegen einer Streuobstwiese ins Leben gerufen. Darüberhinaus versteht er es, hervorragend, Arbeitseinsätze für die Belange des Ortsteiles zu organisieren und die Menschen dafür zu begeistern.

Der engagierte Trainer des Kreisanglervereins Haldensleben **Klaus-Dieter Bremer** hat als Übungsleiter mit Herz immer ein offenes Ohr und eine helfende Hand für seine Sportler. 2013 war Klaus-Dieter Bremer mit in dem Team, welches für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft der Leistungsklasse im Castingsport in Litauen beauftragt worden war.

Michaela Karschewski ist Vorstandsmitglied und ehrenamtliche Übungsleiterin in der Abteilung Behindertensport des Integrativen Sportvereins Haldensleben 05 e.V. Seit zehn Jahren arbeitet sie nicht nur als Trainerin, sondern begleitet die Sportler auch in ihrer Freizeit bei Tages- bzw. Urlaubsfahrten. An der Umsetzung des Bauprojektes Volleyballplatz war sie maßgeblich beteiligt.

Als Schatzmeisterin des Integrativen Sportvereins Haldensleben 05 e.V. ist **Monika Timm** eine unverzichtbare Stütze bei der Arbeit mit und für die behinderten Sportlerinnen und Sportler: Bei der Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen, Geburtstagen, Jubiläen und anderen Veranstaltungen.

Frank Uebel ist Vorsitzender des Vereins zur Förderung der Kultur und Heimatpflege e.V. Beim Turmtheater ist er seit dessen Gründung dabei und jährlich in neuen Rollen zu erleben. Das Ensemble der Laienspieler schätzt sein Wirken als „Cheforganisator“ sowie sein tiefgründiges und hilfsbereites Mitwirken.

Auch **Manuela Bergmann** ist mit viel Freu-

de und Spaß als Laienschauspielerin beim Turmtheater dabei und seit Oktober 2013 verantwortlich für die Regiearbeit. Mit ihrem ehrenamtlichen Mitwirken hofft sie noch lange zur Freude vieler Theaterbesucher beitragen zu können.

Christine Hartwig engagiert sich als Mitglied der Ortsgruppen Haldensleben VI / XII beim Regionalverband Ohre-Börde der Volkssolidarität. Mit ihren Ideen bereichert sie die Aktivitäten der Handarbeitsgruppe. Unter anderen war sie maßgeblich an der Entstehung des Schals für das EHFA beteiligt. Darüber hinaus steht sie älteren, hilfebedürftigen Mitgliedern stets zur Seite und hilft wenn sie gebraucht wird.

Als Leiterin der Ortsgruppe der Volkssolidarität in Uthmöden bringt sich **Bärbel Wartberg** unermüdlich ein. Durch ihr ehrenamtliches Wirken wurde diese wieder arbeitsfähig. Sie organisiert die monatlichen Treffen und Fahrten. Bei der Unterstützung älterer Bürger im Ortsteil Uthmöden zeigt sie große Einsatzbereitschaft und unterstützt verschiedene Aktionen im Ortsteil.

Ute Knels ist Vorsitzende der Ortsgruppe „Volksschor Süplingen“. Sie zeichnet für die Erarbeitung neuer Programme mit verantwortlich, organisiert und moderiert die Auftritte des Chores der Volkssolidarität. Außerdem fungiert sie als Bindeglied zwischen dem Chor und dem Landesverband der Volkssolidarität.

Als Ehrenamtskordinatorin in verschiedenen Ortsgruppen der Volkssolidarität agierte **Monika Danker** viele Jahre. Sie leitet die Ortsgruppe VI/XII der Stadt Haldensleben mit über 80 Mitgliedern, bereitet die monatlichen Treffen vor, organisiert Fahrten und Theaterbesuche. Auch in der Senioren-Begegnungsstätte der Stadt engagiert sie sich seit vielen Jahren mit großer Gewissenhaftigkeit.

Das Vorstandsmitglied der Ortsgruppe VI/XII der Volkssolidarität **Gisela Fricke** bringt sich sehr bei den Vorbereitungen der kulturellen Aktivitäten ein. Hervorzuheben ist ihre Hilfe für Ältere und nicht mehr mobile Menschen, sei es bei Arztbesuchen oder Behördengängen. Als Vertretung der Tanzleiterin kann man sich auf sie genauso verlassen wie darauf, dass die sozialen Kontakte auch bei zunehmendem Alter und damit verbundener eingeschränkter Mobilität nicht abbrechen.

Annett Damerau arbeitet seit vielen Jahren ehrenamtlich in der Senioren-Begegnungsstätte der Stadt und ist seit 2015 teilzeitbeschäftigt als Leiterin der Begegnungsstätte der Volkssolidarität im Mehrgenerationenhaus. Die große Herausforderung des Umzuges aus der Hagen- in die Gröperstraße meisterte sie dank ihrer Umsicht und hohen Einsatzbereitschaft mit vielen Helfern problemlos. Mit neuen Ideen trägt sie dazu bei, die sozial-kulturellen Angebote in der Begegnungsstätte öffentlichkeitswirksamer, ansprechender, vielfältiger und bunter zu gestalten.

Dieter Lauer war viele Jahre Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Althaldensleben und übernimmt mit seinen 75 Jahren als Mitglied im Feuerwehr- und Traditionsverein Althaldensleben noch viele organisatorische Aufgaben. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Vereinsgelände und kümmert sich gewissenhaft um die Vermietung der Vereinsräume.

Als Kreisgewässerwart des Kreisanglervereins Haldensleben e.V. kümmert sich **Thomas Franz** um den Fischbesatz der Gewässer und darüber hinaus um die Hege und Pflege der Natur. In enger Zusammenarbeit mit der Stadt erarbeitet er gemeinsam Lösungsansätze so wie bei der Renaturierung des Nonnensprings.

Vom Arbeitskreis Schule Wirtschaft Haldensleben / Landkreis Börde wurde **Alrun Tech** vorgeschlagen für ihr Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Berufsorientierungsmesse. Sie erarbeitet den jährlichen Flyer, pflegt engen Kontakt zu den Schulen im Landkreis. Somit ist sie eine wesentliche Stütze, wenn es darum geht, den Schülerinnen und Schülern die vielfältigen Möglichkeiten für eine Berufsausbildung im Landkreis und damit Perspektiven zum Hierbleiben aufzuzeigen.

Carmen von Ameln ist im Vorstand des Rassegeflügelzuchtvereins „Roland“ e.V. als Kassiererin tätig. Sie vertritt den Verein und die Stadt Haldensleben auf Veranstaltungen, hilft bei der Vorbereitung der Schauen, dem Maitanz oder dem Oktoberfest. In der Jugendarbeit ist sie unter anderem durch ihren Sohn Lucas voll eingebunden.

Als einer der erfolgreichsten Züchter des Rassegeflügelzuchtvereins „Roland“ e.V. kümmert sich **Hans-Werner Sienknecht** mit großem Engagement um die Jugendgruppe des Vereins. Mit seinen Erfolgen als Stadtmeister,

Landesmeister und mehrfacher Kreismeister ist er nicht nur für die Jugend ein großes Vorbild.

Auch **Kai Lange** ist langjähriges Mitglied im Rassegeflügelzuchtverein „Roland“ e.V. und hat sich insbesondere im Bereich der Jugendausbildung verdient gemacht. Mit grossem Erfolg vertritt er den Verein und die Stadt auf Kreis- und Landesebene. Seit drei Jahren agiert er als Ausstellungsleiter, opfert Freizeit und seinen Urlaub für die Vorbereitung von Schauen und anderen Veranstaltungen.

Im Förderverein Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg e.V. unterstützt **Klaus Müller** sehr engagiert die Durchführung von Veranstaltungen, wie das Zieglerfest, die Jazznacht im Rahmen der Internationalen Sommermusikakademie, das Oktoberfest der Ziegler und Fachtagungen. Bei Arbeitseinsätzen ist er stets präsent und vermittelt mit großer Freude sein Fachwissen im Bereich der Keramik an die Mitarbeiter der Einrichtung.

Marion Paluszkiwicz trainiert seit vielen Jahren erfolgreich die heutige MJB des HSV Haldensleben und steht mit ihrer Mannschaft an der Spitze der Nordliga. Außerdem ist sie in der Alte Herren- Mannschaft des HSV Haldensleben aktiv. Sie lebt für den Handballsport und hat mit über 40 Jahren beim Kreissportbund erfolgreich die Übungsleiter-C-Lizenz absolviert.

Sonderehrungen der Bürgermeisterin

Ein besonderes Anliegen war es Bürgermeisterin Regina Blenke persönlich noch fünf weitere Ehrungen vorzunehmen und damit für besondere Leistungen noch einmal zusätzlich Dank und Anerkennung auszusprechen. Drei Mitglieder der Volkssolidarität wurden von dieser für ihr Engagement kürzlich im Rahmen der Feierlichkeiten anlässlich des 70jährigen Bestehens geehrt.

So erhielt **Christa Matthias** mit der „Goldenen-Solidaritätsnadel“ die höchsten Auszeichnung der Volkssolidarität, als eine von 58 des über 200.000 Mitglieder zählenden Gesamtverbandes. Als Ortsgruppenvorsitzende in Haldensleben organisiert sie das sozial-kulturelle Leben ihrer Gruppe sowie ortsruppenübergreifende Veranstaltungen und Fahrten. Sie betreut und unterstützt ältere hilfebedürftige Menschen, sorgt für Abwechslung vom Alltag. Sie lebt das Motto der Volkssolidarität „Miteinander – füreinander“ einfach auch durch die Pflege zwischenmenschlicher Kontakte.

Mit der „Ehrenplakette der Volkssolidarität“ wurde **Rosemarie Schrader** geehrt. Seit mehr als 15 Jahren leitet sie zwei Tanzgruppen der Volkssolidarität in Haldensleben, mit insgesamt 50 Mitgliedern. Damit vermittelt sie ehrenamtlich ein interessantes Freizeitangebot für die Haldensleber Senioren. Ältere, nicht mehr so mobile Mitglieder, werden bei Stuhltänzen und gemeinsam gesungenen Liedern eingebunden. Vom Können und der

Freude, mit der sie und ihre Tänzer bei der Sache sind, zeugen viele Auftritte in den Ortsgruppen aber auch bei Veranstaltungen der Stadt.

Die „**Bronzene Solidaritätsnadel**“ konnte sich **Ursula Riecke** anheften. Sie wurde für ihr ehrenamtliches Engagement innerhalb der Ortsgruppe VIII in Haldensleben gewürdigt. So agiert sie als Hauptkassierer einer großen Ortsgruppe, arbeitet aktiv bei der Haus- und Straßensammlung mit und hat so einen grossen persönlichen Anteil an sozial-kulturellen Projekten. Großen Anteil hatte sie an der langjährigen Zusammenarbeit ihrer Ortsgruppe mit der mit der Lern- und Förderschule Haldensleben. In nachbarschaftlicher Hilfe betreut sie ältere Bürger, die der Unterstützung bedürfen. Groß ist auch ihr Engagement in der Handarbeitsgruppe und damit verbundene zahlreiche Aktionen.

Castingsportler im Medaillenrausch

30 x Gold, 30 x Silber und 19 x Bronze bei Landesmeisterschaften+++15 x Gold, 11 x Silber und 4 x Bronze bei den Deutschen Meisterschaften+++1 x Gold, 5 x Silber und 4 x Platz 3 bei den Jugendweltmeisterschaften – das ist die unglaubliche Bilanz der Castingsportler bei den Wettbewerben in diesem Jahr. „Erfolge, die aufhorchen lassen“, so Bürgermeisterin Blenke und dennoch „in der Öffentlichkeit und auch auf Kreisebene nicht die ihnen gebührende Würdigung erfahren.“ Deshalb sei es ihr ein besonderes Anliegen, dies in diesem Rahmen herauszustellen und ihre Hoch- und Wertschätzung dafür auszusprechen.

Die „Väter“ dieser überragenden sportlichen Erfolgsgeschichte sind Jens Spindler und Erec Kelterer.

Jens Spindler ist Übungsleiter mit der C-Lizenz im Breitensport, Leiter der Abteilung Castingsport im Integrativen Sportverein Haldensleben 05 e.V. und Leiter des Landesleistungstützpunktes für Castingsport. Als Referent im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. vertritt er die Interessen der Anglerschaft des Kreisanglervereins Haldensleben e.V. Seit 2005 begleitet er die Castingsportler zu Europa- und Weltmeisterschaften ist mit verantwortlich für den Bahnaufbau, als Betreuer oder als Gast. Auch dank seiner Federführung konnten diese hochkarätigen Erfolge errungen werden.

Erek Kelterer hat sich vor 35 Jahren dem Castingsport verschrieben, aber er ist nicht nur Sportler sondern auch der Heimtrainer der Jugendmannschaft die sich 2014 und 2015 zur Jugendweltmeisterschaft im Castingsport qualifiziert hat. Herr Kelterer hat maßgeblichen Anteil an den Erfolgen der Jugendlichen.



Amerika – auf dem Rad nach Feuerland

Thomas Meixner brach mit seinem Fahrrad in Alaska auf und kurbelte 41.000 km durch Nord- und Südamerika. Geschichte, Naturerlebnisse und persönliche Begegnungen, prägten diese 20 monatige Tour. In einem spannenden Vortrag, Multivisions- und Diashow, vermittelt er seine Erlebnisse und Abenteuer am Donnerstag, 21. Januar, 19 Uhr in der KulturFabrik, die man so si-

cher nur vom Fahrrad aus erleben kann. In den Packtaschen hat er tausende Fotos und etliche Stunden Videos, im Kopf unzählige Eindrücke und in den Waden sage und schreibe 41.178 Kilometer. In seinem spannenden Vortrag möchte er seine Zuschauer einladen, mit ihm gemeinsam die „Neue Welt“ zu erkunden. VVK: 8 € (erm.*: 6 €); AK: 10 € (erm.*: 8 €)

JazzLounge: Twana Rhodes solo (USA)

Twana Rhodes gehört zu den aufregendsten Live-Musik-Entdeckungen der letzten Jahre. Der Gesang der zurzeit in Berlin lebenden Texanerin ist klar und kraftvoll, wandlungsfähig die Stimme, mit der sie hauchzart die Höhen und sonor die Tiefen des Lebens besingt. Twana Rhodes' Musik einem Genre zuzuordnen ist schwer: Jazz? – Zumindest jazzig. Pop? Auch. Jemand hat mal Deep

Pop dazu gesagt. Die Live-Konzerte der charismatischen Amerikanerin sind beeindruckend, begeisternd, berührend... auf alle Fälle aber so, dass der Hörer für eine lange Zeit nicht mehr losgelassen wird.

Freitag, 29. Januar, 20:00 Uhr in der KulturFabrik, VVK: 12 € (erm.*: 10 €); AK: 14 € (erm.*: 12 €)



Neue Lesestart-Sets in der Bibliothek eingetroffen

Eltern dreijähriger Kinder können sich freuen: ab sofort stehen in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben neue Lesestart-Sets zur Abholung bereit. Dieses Set besteht aus einer Stofftasche mit einem schönen Bilderbuch und Broschüren mit Tipps zum Vorlesen. Bereits

zum dritten Mal beteiligt sich die Bibliothek am Projekt der Stiftung Lesen. Nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrem Kind die Bibliothek zu besuchen und fragen Sie nach dem Lesestart-Set.



Kreisvolkshochschule: Neues Programm

Vor wenigen Tagen ist das neue Programmheft der Kreisvolkshochschule Börde erschienen. Hier findet man alle Kurse und Veranstaltungen, die die KVHS von Januar bis Juli 2016 im gesamten Landkreis anbietet. Die

Broschüren liegen wieder an den bekannten Stellen zum Mitnehmen bereit. Weitere Informationen unter Tel. 03904 72407260.

Kurssuche und Anmeldung auch online möglich unter www.boerdekreis.de/kvhs.

Weitere Veranstaltungstipps

Innenstadt

Do. 31. Dez., 19:30 Uhr

Silvesterfeier Schützenbund 1485 e. V.

Ort: Schützenhaus

Veranst.: Schützengilde 1485 e. V.

mittwochs 13:30–15:00 Uhr

Malkurs ab 3 Teilnehmer; ab 4 Jahre bis unbegrenzt. Anmelden im Café „DAS EINHORN“, Bülstringer Str. 10/12 unter 03904/710740

KulturFabrik

Di. 15. Dez., 18:30 Uhr

Philosophischer Salon präsentiert Philosophisches Kino zum Thema: Künstliche Intelligenz, Filmlänge: ca. 100 Minuten und anschließende Diskussion, Eintritt: frei

Sa. 19. Dez., 11:00 Uhr

Weihnachtskonzert mit dem Salon-Orche-

ster-Börde „Musica Regulata“, kammermusikalische Einstimmung auf Weihnachten, VVK: 10,00 € (erm.*: 8,00 €); AK: 12,00 € (erm.*: 10,00 €)

Mi. 20. Jan., 18:30 Uhr

Philosophischer Salon mit Janina Otto (Magister Artium Philosophie) zum Thema: „Der Sinn der Arbeit“, Vortrag & Diskussionsrunde, Eintritt: frei

Do. 28. Jan., 19:00 Uhr

Die Rosenfreunde Haldensleben laden ein: „Beiträge zur Geschichte der Burgen an Saale und Unstrut“. Ein Vortrag von Dipl.-Hist. Dieter Bollmann, eine öffentliche Veranstaltung des Vereins zur Förderung der Kultur- und Heimatpflege e. V. und der Gesellschaft Deutscher Rosenfreunde e.V., Eintritt für Mitglieder: frei, Nichtmitglieder: 2,00 €

So. 31. Jan., 15:00 Uhr

Vernissage in der Kunstgalerie Frank Meier:

Malerei – unverwechselbar – einmal ganz anders, musikalische Umrahmung: tubulatores (Lpz), Laudatio: Jochen P. Heite (MD), Eintritt: frei

Süplinger Berg

Mi. 16. Dez., 15:00 Uhr

Kinderweihnachtsfeier, Ort: Waldring 113 f Veranstalter: Kids & Co. Begegnungsstätte für Jugendliche

Althaldensleben

31. Dez., 10:30 Uhr bis 12:00 Uhr

„DINNER FOR ONE – mit musikalischen Überraschungen“ von Klassik bis Musical. 22 € erm. 10 €, Ort: Alte Fabrik, Althaldensleben, Wedringer Straße 8

Hundisburg

Technisches Denkmal Ziegelei

Öffnungszeiten

10.–18. Dez. Mo.–Fr. 10:00–16:00 Uhr
21.–31. Dez. geschlossen
ab 04. Jan., Mo.–Fr.: 10:00–16:00 Uhr

So. 17. Jan., 17:00 Uhr

Konzert „Alte Musik“ – Ensemble Horolog „There's a garden in her face“

Ort: Schloss, Eichsfelder Saal
Veranstalter: KULTUR-Landschaft Haldensleben-Hundisburg e. V.

mittwochs von 17:00–19:00 Uhr

Töpferkurs

Ort: Technisches Denkmal Ziegelei

Süplingen

So. 31. Dez. – vormittags

Silvesterlauf, Ort: Sportplatz
Veranst.: SV Grün-Weiß Süplingen

Sa. 16. Jan., 20:11 Uhr

Prunksitzung

So. 17. Jan., 15:11 Uhr

Senioren Prunksitzung

Sa. 23., 29., 30. Jan., 20:11 Uhr

Prunksitzung

So. 31. Jan., 15:11 Uhr

Kinder Prunksitzung

Alle Prunksitzung:
Ort: Süplingen „Dorfkrug“, Saal
Veranst.: Süplinger Narrenbund 1970 e. V.

Ausstellung

- „Hoeft & Hoeft – Fotografie und Malerei“, Ausstellung bis 10. Januar in der Kultur-Fabrik Eintritt: frei
- „Von Kaufhallen, Konsum und HO – Haldensleber Läden zur DDR-Zeit“ Die Ausstellung im Kreis- und Stadtarchiv ist bis Anfang 2016 zu sehen
- „Feuer, Kriege und andere Katastrophen“ im Kreis- und Stadtarchiv
- „Hugo Lonitz und die Tempelritter“ Der aus Waldenburg in Schlesien stammende Modelleur Hugo Lonitz (1838–1904) gründete 1868 vor dem Bülstringer Tor in Neuhaldensleben eine Tonwarenfabrik, aus der nach seinem Tod zwei Porzellanfabriken erwuchsen. Als Ruheständler erforschte Lonitz die Überreste der Tempelburg Wichmannsdorf und fertigte anschauliche Zeichnungen der Komturei an. Sonderausstellung im Museum

Bereitschaftsdienste

**Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum
Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus
Kieffholzstr. 27**

**Mi. und Fr.: 16:00–18:00 Uhr
Wochenende/Feiertag:
09:00–12:00 und 16:00–18:00 Uhr**

Zahnärztlicher Notdienst

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10:00–12:00 und 17:00–18:00 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

Sa./So. 12./13.12.

ZÄ Evelyn Fischer, Bahnhofstr. 4,
39359 Calvörde, Tel.: 039051/472

Sa./So. 19./20.12.

ZÄ Turid Mittag, Köhlerstr. 8,
Haldensleben, Tel.: 03904/3362

Do. 24.12.

Dr. Henning Frank, P.-W.-Behrends-Str. 2,
Haldensleben, Tel.: 03904/2693

Fr. 25.12.

ZÄ Marion Berger, Gerikestr. 2,
Haldensleben, Tel.: 03904/71944

Sa. 26.12.

Dr. Uwe Seidl, Bahnhofstr. 16,
Haldensleben, Tel.: 03904/71131

So. 27.12.

ZÄ Claudia Märtens, Haldensleber Str. 46,
Calvörde, Tel.: 039051/988777

Do. 31.12.

ZÄ Petra Borgfeld, Birkenweg 19,
Nordgermersleben, Tel.: 039062/387

Fr. 01.01.

ZÄ Kerstin Behrendt, Kieffholzstr. 4,
Haldensleben, FU: 0160/1754826

Sa./So. 02./03.01.

ZA Oliver Brix, Dammühlenweg 13,
Haldensleben, Tel.: 03904/44113

Mi. 06.01.

ZA Uwe Berger, Brennereistr. 1,
Neuenhofe, Tel.: 03904/72389

Sa./So. 09./10.01.

Dr. Ralf Rößler, Hagenstr. 59,
Haldensleben, Tel.: 03904/2551

Sa./So. 16./17.01

ZÄ Yvonne Schwerin-Weber, Kathendorfer
Str. 6, Rätzlingen, Tel.: 039057/98988

Sa./So. 23./24.01

ZA Kestutis Balcanas, P.-W.-Behrends-Str. 7,
Haldensleben, Tel.: 03904/72391

Kinderärzte

24.12.–05.01., 07.01., 22.01.–04.02.

Praxis Medicenter Gerikestr. 4
Tel.: 03904/2292 o. 41011

16.12.–23.12., 06.01., 08.01.–21.01.

Kinderarztpraxis, Waldring 104
Tel.: 03904/42654

Tierärzte

16.12.–17.12. und 15.01. – 21.01.

FTA Balko, Meitzendorf, FU: 0172-3983328
Dr. Graf, Berenbrock, FU: 0172/5289233

Dr. Fürst, Angern, Tel.: 039363/97652

18.12. – 24.12. und 22.01. – 28.

FTA Thurmann,
Bregenstein, FU: 0171/7720959

TÄ Engelbrecht, Rogätz, FU: 0170/4347139

FTÄ Behrens, Barleben, Tel.: 039203/644158

25.12. – 28.12.

DVM Herr, Calvörde, FU: 0171/6836436

FTA Nürnberg, Erxleben, FU: 0170/1621772

Dr. Pohl, Haldensleben, FU: 0179/9065142

29.12. – 31.12.

TÄ Kaatz,
Alleringersleben, FU: 0172/3903368

TÄ Künnemann,
Haldensleben, FU: 0171/4811543

DVM Düsedau, Lindhorst, Tel.: 039207/80205

01.01. – 07.01.

FTA Heiligt, Siestedt, FU: 0173/6127486

DVM Lodders, Süplingen, Tel.: 039053/272

Dr. Nickoll, Burgstall, FU: 0172/3208715

08.01. – 14.01.

Dr. Pohl, Haldensleben, FU: 0179/9065142

FTA Dr. Richter,
Schackensleben, FU: 0171/7584570

DVM Heilmann,
Mahlwinkel, Tel.: 03935/926000

Tierheim: 039058/3012

Apotheken

16.12., 02.01., 15.01., 27.01.

Mauritius Apotheke, Bahnhofstr. 7,
Groß Ammensleben, Tel.: 039202/6394

17.12., 03.01., 16.01., 28.01.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,
Haldensleben, Tel.: 03904/71520

18.12., 04.01., 06.01., 17.01., 29.01.

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,
OT Hermsdorf, Tel.: 039206/53274

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,
Angern, Tel.: 039363/232

19.12., 01.01., 05.01., 18.01., 30.01.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,
Wolmirstedt, Tel.: 039201/21436

20.12., 31.12., 07.01., 19.01., 31.01.

Bären-Apotheke, Amselweg 13,
Haldensleben, Tel.: 03904/46065

21.12., 24.12., 10.01., 22.01.

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,
Colbitz, Tel.: 039207/95065

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,
Eichenbarleben, Tel.: 039206/50307

22.12., 25.12., 09.01., 21.01.

Apotheke-Althaldensleben, Neuhaldensleber
Str. 46c, Haldensleben, Tel.: 03904/66080

23.12., 26.12., 08.01., 20.01., 01.02.

Löwen City Apotheke, Breitenweg 141,
Barleben, Tel.: 039203/89830

Löwen Apotheke, G. Scholl Str. 22,
Calvörde, Tel.: 039051/2564/66080

27.12., 11.01., 23.01.

Moritz Apotheke, Schnarsleberstr. 11,
Niederndodeleben, Tel.: 039204/82427

Bären-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben

28.12., 12.01., 24.01.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,
Haldensleben, Tel.: 03904/45561

Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1, Samswegen

29.12., 13.01., 25.01.

Rathaus Apotheke, A. Bebel Str. 32,
Wolmirstedt, Tel.: 039201/4600

30.12., 14.01., 26.01.

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,
Barleben, Tel.: 039203/50024

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,
Flechtingen, Tel.: 039054/2970

Weitere

Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,

Tel.: 03904/4773

Abwasserverband „Untere Ohre“,

Tel.: 03904/66806

Stadt Haldensleben (außerhalb
der Arbeitszeit), Tel.: 0171/7646040

Rufbereitschaft der WOBau und WBG

„Roland“ Haldensleben

Heizung/Sanitär: Tel.: 0700 96 228 726

Elektro: Tel.: 0700 96 228 353

Rohrverstopfungen außerhalb der Woh-
nung und Wassereintrich im Keller:

Tel.: 0170 53 94 506

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen, Ha-
varien und Bränden** Rettungsstelle des
Kreises, Notruf 112 Tel.: 03904/42315

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 22.10.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Personalangelegenheit - Elternzeitvertretung
- Personalangelegenheit - Höhergruppierung

Haldensleben, den 30. Oktober 2015



Blenke

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 19.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Annahme einer Spende für den Alsteinklub in der Kulturfabrik
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 055-H((VI))/2015
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 056-H((VI))/2015
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 057-H((VI))/2015
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 058-H((VI))/2015
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 059-H((VI))/2015
- Grundstücksangelegenheit – Vorlage: 060-H((VI))/2015

Haldensleben, den 20. November 2015



Blenke

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 26.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Weiterführung der Planungsarbeiten zum Neubau der Ortsumfahrung B 245 n einschließlich Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sowie der Ortsumfahrung B 71 n

Haldensleben, den 02. Dezember 2015



Blenke

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen Sitzung** am 03.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ausscheiden des Mitgliedes des Stadtrates Josef Franz und Nachfolge
- Neubestellung eines Stadtratsmitgliedes für den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben
- Vorzeitige Abberufung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis und aus der Funktion des stellvertretenden Stadtwohrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters der FFW Haldensleben; hier: Michael Schumann
- Ernennung des stellvertretenden Wehrleiters der Ortsfeuerwehr Uthmöden zum Ehrenbeamten
- Budgetverschiebung zur Beschaffung eines Fahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Uthmöden
- Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und-gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie bei öffentlichen Veranstaltungen
- Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben
- Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Fördergebiet „Historischer Stadtkern“ im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Einleitung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben
- Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag. Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Auslegung und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- Erneutes Angebot an Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet Haldensleben „Historischer Stadtkern“ zur Ablösung des Ausgleichsbetrages vor Abschluss der Sanierung gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB bis zum 31.08.2016 mit einem Abschlag von 2 %
- Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung)
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015
- Auf dem Weg zum Biosphärenreservat Drömling- Einbeziehung von Flächen der Gemarkung Uthmöden in das geplante Biosphärenreservat
- Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben
- Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)
- Haushaltssatzung 2016

Haldensleben, den 04.12.2015



Blenkle



Grundstücksangebote

Ausschreibung

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Bebergrund am Dammühlenweg in Haldensleben

Baugrundstücke mit einer Größe zwischen 650 m² und 1.156 m² an.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt 53,00 €/m².

Der jährliche Erbbauzins in Höhe von 5% des Grundstückswertes beträgt 2,65 €/m².

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138.



Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentliche Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. S. 182f.) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Haldensleben beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1)

Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind folgende dem öffentlichen Verkehr ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse dienende

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

(2)

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

a) Wallanlagen, soweit sie nicht einer öffentlichen Straße zuzuordnen sind

b) Gedenkplätze,

c) Grün- und Parkflächen,

d) Sport- und Bolzplätze,

e) Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Geländer, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Brunnen, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs- und Katastrophenschutzeinrichtungen, Hinweistafeln, Parkuhren und Parkscheinautomaten.

(3)

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Gespannfahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle.

(4)

Offene Feuer im Freien im Sinne dieser Verordnung sind Brauchtums- und Lagerfeuer. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Verein, eine Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige juristische Person das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Dazu zählen u. a. Osterfeuer und Maifeuer. Lagerfeuer sind Feuer, die im Rahmen von öffentlichen oder privaten Anlässen abgebrannt werden. Hierzu zählen auch Schwedenfeuer.

Offene Feuer sind nicht: das Abbrennen eines Feuers in einem Feuerkorb oder einer Feuerschale sowie das Braten und Grillen auf handelsüblichen Vorrichtungen (Rost) bzw. das Kochen in sogenannten Feuertöpfen.

(5)

Öffentliche Veranstaltung ist jede für jedermann uneingeschränkt oder bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z. B. Eintrittsgeld) zugänglich gemachte Veranstaltung zu Darbietungen verschiedenster Art. Dazu zählen Veranstaltungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art. Öffentliche Veranstaltungen gehen über den privaten Bereich hinaus, sind für die Öffentlichkeit zugänglich und finden in geeigneten Räumen bzw. unter freiem Himmel statt.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

(1)

An Gebäudeteilen, die unmittelbar an Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2)

Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3)

Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4)

Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

(5)

Es ist verboten, Anlagen, Feuermelder oder Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, zu erklettern.

§ 3

Verunreinigungen

(1)

Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt wurden, sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Verkehrsflächen oder Anlagen gem. § 1 (1) und (2) verunreinigt, insbesondere seine Notdurft verrichtet. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet.

(2)

Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.
Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Ruhestörender Lärm

(1)

Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV - , des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen – Anhalt und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung in reinen Wohngebieten gem. Anlage 1 zu beachten:

- a) Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- b) Abendruhe (werktags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- c) Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr)

Als Ruhezeit gilt in den übrigen Gebieten die Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr).

(2)

Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen,
- b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- c) der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3)

Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4)

Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist es verboten, Schallzeichen abzugeben sowie den Motor auszuprobieren und/oder geräuschvoll laufen zu lassen.

(5)

Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 5

Tierhaltung

(1)

Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 genannten Ruhezeiten stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.

(2)

Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Verkehrsflächen oder in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfährt.

(3)

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(4)

In Haldensleben (mit Althaldensleben und Süplinger Berg) sowie den Ortsteilen Satuelle, Uthmöden und Süplingen sind Hunde auf Verkehrsflächen und in Anlagen gem. § 1 (1) und (2) zum Schutz vor Mensch und Tier an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Keine Leinenpflicht besteht auf besonders ausgewiesenen Hundenauslaufbereichen. Die Hundenauslaufbereiche befinden sich

- a) Haldensleben, Pfefferbreitegraben, Flur 8, Flurstück 388/20 (Anlage 2a)
- b) Haldensleben, Süplinger Berg, Flur 30, Flurstück 169 (Anlage 2b)
- c) Haldensleben, Althaldensleben, Gemarkung Hundisburg Flur 10, Flurstück 200 (Anlage 2c)
- d) Haldensleben, Ortsteil Satuelle, Gemarkung Satuelle, Flur 4, Flurstück 28 (Anlage 2d)
- e) Haldensleben, Ortsteil Uthmöden, Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 175 (Anlage 2e)
- f) Haldensleben, Ortsteil Süplingen/Bodendorf, Gemarkung Süplingen, Flur 2, Flurstück 138/8 (Anlage 2f)

In den Ortsteilen Wedringen und Hundisburg sind Hunde auf Straßen und in den Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr an der Leine zu führen.

§ 6

Offene Feuer im Freien

(1)

Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtu- oder Lagerfeuern im Sinne von § 1 Abs. 4 im Freien ist verboten. Verbrannt werden dürfen nur trockenes, unbehandeltes Ast-, Spalt- oder Schnittholz sowie Holzbriketts.

(2)

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist ständig zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3)

Eine Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallrecht), bleiben unberührt.

§ 7

Eisflächen

(1)

Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.

(2)

Es ist verboten

- a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
- b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

(1)

Die Eigentümer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungs-erbbauberechtigte) gleich.

(2)

Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Grundstück oder Gebäude anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3)

Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Nummer zu entfernen.

(4)

Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9

Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat sie der Stadt Haldensleben unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige.

§ 10

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- (1) § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- (2) § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- (3) § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- (4) § 2 Abs. 4 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- (5) § 2 Abs. 5 Anlagen, Feuermelder oder Bäume erklettert,
- (6) § 3 Abs. 1 es zulässt, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder Anlagen ihre Notdurft verrichten
- (7) § 3 Abs. 2 Kot, nicht unverzüglich beseitigt
- (8) § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten und Veranstaltungen ausübt,
- (9) § 4 Abs. 4 bei Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- (10) § 4 Abs. 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb gebraucht,
- (11) § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, führt oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere gefährdet werden, insbesondere nicht verhindert, dass Tiere durch langanhaltendes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 4 genannten Ruhezeiten stören,
- (12) § 5 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
- (13) § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Tier auf Verkehrsflächen oder in Anlagen durch eine geeignete Aufsichtsperson geführt wird,
- (14) § 5 Abs. 4 Hunde nicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine führt oder nicht innerhalb des leinenpflichtigen Zeitraumes an einer geeigneten Leine führt,
- (15) § 6 Abs. 1 Lager- oder Brauchtuumsfeuer anlegt,
- (16) § 6 Abs. 2 ein zugelassenes Feuer nicht ständig beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- (17) § 7 Abs. 1 die Eisflächen betritt,
- (18) § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt, bohrt oder Eis entnimmt
- (19) § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- (20) § 8 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
- (21) § 8 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
- (22) § 8 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.
- (23) § 9 eine öffentliche Veranstaltung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Haldensleben, den 03.12.2015

B. B. K. L. e



B l e n k l e
Bürgermeisterin

Bebauungsplan „Am Benitz“

Gemarkung Haldensleben
Flur 9 und 13

Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet



Legende

- reines Wohngebiet
- Flurstücke
- Häuser



Anlage 1a

Bebauungsplan „Warmisdorfer Straße“

Gemarkung Haldensleben
Flur 5

Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet



Legende

- reines Wohngebiet
- Flurstücke
- Häuser



Anlage 1b

Bebauungsplan „Dessauer Straße“

Gemarkung Haldensleben
Flur 5

Art der baulichen Nutzung: reines Wohngebiet



Legende

- reines Wohngebiet
- Flurstücke
- Häuser



Anlage 1c

Hundeauslaufbereich Haldensleben

Pfefferbreitengraben, Gemarkung Haldensleben Flur 8, Flurstück 388/20



ca. 4.800 m²



Anlage 2a

Hundeauslaufbereich Haldensleben

Süplinger Berg, Gemarkung Haldensleben Flur 30, Flurstück 169



ca. 2.400 m²



Anlage 2b

Hundeauslaufbereich Haldensleben

Althaldensleben, Gemarkung Hundisburg, Flur 10, Flurstück 200



ca. 2.000 m²



Anlage 2c

Hundenauslaufbereich Haldensleben OT Satuelle
Gemarkung Satuelle, Flur 4, Flurstück 28



ca. 5.800 m²



Anlage 21

Hundenauslaufbereich Haldensleben OT Uthmöden
Gemarkung Uthmöden, Flur 4, Flurstück 175



ca. 1.200 m²



Anlage 26

Hundenauslaufbereich Haldensleben OT Süplingen
Gemarkung Süplingen, Flur 2, Flurstück 138/8



ca. 1.000 m²



Anlage 27

Bekanntmachungsanordnung

Die Gefahrenabwehrverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015



B l e n k l e
Bürgermeisterin



Satzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA, S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S.405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Weiteren die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze des Anschlussgebietes gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 2–5

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst alle im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, die nicht in die Reinigungsklasse 0 eingeordnet sind.
 - 1. Reinigungsklasse 0 Die Reinigung erfolgt ausschließlich durch die Anlieger.
 - 2. Reinigungsklasse 1 Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.
 - 3. Reinigungsklasse 2 Die Reinigung erfolgt zweimal wöchentlich
 - 4. Reinigungsklasse 3 Die Reinigung erfolgt dreimal wöchentlich.
 - 5. Reinigungsklasse 4 Die Reinigung erfolgt einmal in jeder zweiten Woche.
- (2) Die Verpflichteten zur Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder aufgenommen werden.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese erschlossen werden (Hinterlieger).

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 aufgenommen wird. Er erlischt mit dem Inkrafttreten der Satzung, mit der die öffentliche Verkehrsfläche, an die das Grundstück grenzt oder über die es erschlossen wird, im Straßenverzeichnis mit der Reinigungsklasse 0 eingestuft wird.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis unter der Reinigungsklasse 1, 2, 3 oder 4 aufgeführt sind, oder wird es über mehrere öffentliche Straßen, die zur Reinigungsklasse 1, 2, 3 oder 4 gehören erschlossen, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (4) Als angrenzende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. Bestandteil der Straße sind.
- (5) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 4

Reinigung und Sicherung

- (1) Die Stadt Haldensleben reinigt und sichert die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und die Festlegung des Durchführungszeitpunktes obliegen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben.
- (3) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und dem typischerweise zu erwartendem Verschmutzungsgrad in die Reinigungsklassen gemäß § 2 Abs. 1 eingeteilt.
- (4) Die Reinigungsklasse ist für jede Straße ggf. nach Straßenabschnitten unterteilt im Straßenverzeichnis festgelegt.
- (5) Die Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn das vom Wetter her geboten ist. Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (6) Zu reinigende und zu sichernde Bestandteile der Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind:
 - Fahrbahnen, Radwege, Gehwege
 - Haltestellenbuchten für den Linienverkehr
 - Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend
 - befestigte, unbefestigte, begrünte sowie unbegrünte Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheitsstreifen
 - Straßenrinnen / Gossen
 - Überwege für den Fußgängerverkehr als besonders gekennzeichnete Überwege
- (7) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, begehbbare Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
Auf Straßen ohne durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzter Fahrbahn und Gehweg sowie ohne begehbbaren Seitenstreifen ist ein 0,8 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Fahrbahnkante als Gehweg im Sinne dieser Satzung zu behandeln. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Für Fußgängerzonen und Boulevardabschnitte mit niveaugleichen oder baulich nicht hervorgehobenen Gehwegbereichen gilt ein Streifen entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, der auf einer Breite von 1,5 m hindernisfrei begehbar ist. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m (sogenannte Schrammborde) sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 5

Straßenreinigung

- (1) Zum Reinigen der Fahrbahn einschließlich Trennstreifen auf oder zwischen der Fahrbahn, der unmittelbar an die Fahrbahn anschließenden Parkstreifen, der Parkbuchten, der Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, der in einer Ebene mit der Fahrbahn geführten Radwege, der Überwege und der Straßenrinnen der im Straßenverzeichnis unter den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen ist die Stadt gemäß § 1 Abs. 2 verpflichtet. Des Weiteren ist die Stadt zur Reinigung der Parkplätze als eigene Wegeanlage sowie deren Überwege verpflichtet. Im Auftrag der Stadt und in einem von ihr festgelegten Reinigungsturnus verrichtet der Stadthof diese Reinigungsarbeiten.
- (2) Bei allen verbleibenden, nicht durch die Stadt gemäß Abs. 1 zu reinigenden öffentlichen Verkehrsflächen obliegt den Anliegern die Reinigungspflicht. Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Anlieger sind auch die Grund- oder Hausverwalter sowie Insolvenzverwalter von an öffentlichen Verkehrsflächen gelegenen Grundstücken.
- (3) Die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 von Straßen und Wegen der Reinigungsklasse 0 sind für die Reinigung der Straßen und Wege – ihrer angrenzenden Grundstückslänge entsprechend – vollständig bis zur Straßenmitte verantwortlich.

- (4) Das Reinigen der öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2
- hat bei ausgebauten Verkehrsflächen regelmäßig und so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst insbesondere das Kehren sowie die Beseitigung von Papier, Scherben, Verpackungen, sonstigem Unrat, Unkraut sowie Laub. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Verkehrsflächen, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Platten, Teer oder mit einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
 - umfasst bei nicht ausgebauten oder mit wassergebundener Decke versehenen Verkehrsflächen nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, Unkraut, Gras oder ähnlichem.
 - hat mit Geräten zu erfolgen, die die öffentlichen Verkehrsflächen nicht beschädigen.
 - hat die sofortige Beseitigung des anfallenden Kehrichts einzuschließen. Der Kehricht darf nicht auf die Fahrbahn, in die Gosse, in Vegetationsflächen oder sonstige Seitenstreifen gekehrt werden.
 - hat das Freihalten der Gosse, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen zu umfassen.
- (5) Grünstreifen zwischen Grundstück und Fahrbahn werden durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 gereinigt und durch die Stadt gepflegt. Das Reinigen der Grünstreifen umfasst das Beseitigen von Fremdkörpern (Papier, Verpackungen, sonstiger Unrat). Die Laubbeseitigung verbleibt als Aufgabe bei der Stadt. Das Pflegen der Grünstreifen umfasst grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen (z.B. Bepflanzen, Düngen, Beseitigen von Unkraut, Beschneiden, Wässern, Mähen). Grünstreifen sind mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern, Gras und ähnlichem durch geordnete Bepflanzung oder gezielte Anlage bewachsene Flächen.
- (6) Die unmittelbar an die Privatgrundstücke anschließenden nicht versiegelten unbepflanzten und stadteigenen Flächen (Streifen) zwischen Grundstücken und Gehweg, Radweg, gemeinsamen Geh- und Radweg und der Fahrbahn können auf Antrag des Anliegers von diesem auf seine Kosten bepflanzt werden und sind dann von ihm zu reinigen und zu pflegen. Dazu ist bei der Stadt Haldensleben ein Antrag mit einer Pflanzliste zur Genehmigung einzureichen und eine entsprechende Pflegevereinbarung abzuschließen.
- (7) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen / Reinigen notwendig machen, sind alle auf die Anlieger übertragenen öffentlichen Verkehrsflächen durch die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 der Straßen der Reinigungsklassen 1, 2 und 3 wöchentlich und der Straßen der Reinigungsklassen 4 und 0 einmal in jeder zweiten Woche zu reinigen.
Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt.
- (8) An Straßen mit starkem Straßenbaumbestand wird das Laub, welches die Anlieger gemäß Abs. 2 Satz 2 entsprechend Abs. 4 zusammenfegen, durch die Stadt entsorgt. Über Einzelheiten wird in ortsüblicher Weise informiert.
- (9) Die Säuberung nicht öffentlicher Straßen, Wege und Plätze obliegt dem Eigentümer.

§ 6

Winterdienst

- (1) Die Stadt Haldensleben führt den Winterdienst bei Bedarf auf den Fahrbahnen der Straßen der Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 4 im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und Leistungsfähigkeit durch. Voraussetzung ist, dass sich die Straßen in Baulastträgerschaft der Stadt Haldensleben befinden. Die Stadt Haldensleben führt den Winterdienst bei Bedarf auf den Fußgängerüberwegen durch.
- (2) Der Winterdienst auf den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erfolgt durch den zuständigen Baulastträger.

§ 7

Anliegerpflichten bei Schneefall und Eisglätte

- (1) Bei Schneefall und Eisglätte haben die Anlieger im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 im Stadtgebiet die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr von Schnee und Eis freizuhalten und mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
- (2) Das Beseitigen von Schnee und Eis hat so zu erfolgen, dass Geh- und Fahrbahndecken nicht beschädigt werden. Als Streumaterial sind Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material jedoch keine Asche und keine Sägespäne zu verwenden. Salz darf nur in besonderen witterungsbedingten Ausnahmefällen, bei denen durch Einsatz abstumpfender Mittel keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann (Glatteis und Eisregen), gestreut werden. Das gilt besonders für Treppen, Rampen, starke Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Verkehrsflächen.

- (3) Zur Schneeberäumpflicht der Anlieger im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 gehört es, die Straßenrinnen von Schnee und Eis soweit freizuhalten, dass der Schmelzwasserabfluss gesichert ist. Darüber hinaus sind alle Versorgungseinrichtungen, die vor den jeweiligen Grundstücken liegen, insbesondere die Gullys, Hydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen und Feuermeldern, von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Es ist gestattet, den abgeräumten Schnee unter Beachtung der im Abs. 3 genannten Grundsätze an den Gehwegkanten zu lagern, soweit der Verkehr dadurch nicht gefährdet wird. Geräumter Schnee darf nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sind Schnee und Eis mit Streurückständen oder mit Streugut vermischt, dürfen diese Rückstände im Interesse der Erhaltung der Anlage nicht auf Vegetationsflächen geschüttet werden.
- (5) Die innerhalb des Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf den Straßen abgelagert werden.
- (6) Die Stadt stellt auf ausgewählten öffentlichen Flächen mit Streustoff gefüllte Behälter bereit.

§ 8 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung und Sicherung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung und Sicherung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 Abs. 2 als Anlieger bei an die maschinelle Straßenreinigung nicht angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen es unterlässt, diese zu reinigen.
 - § 5 Abs. 3 als Anlieger die Straßen und Wege nicht bis zur Mitte reinigt.
 - § 5 Abs. 4 die öffentlichen Verkehrsflächen nicht den entsprechenden den Vorschriften reinigt.
 - § 5 Abs. 5 als Anlieger Grünstreifen nicht reinigt.
 - § 5 Abs. 6 als Anlieger bepflanzte Streifen nicht reinigt und pflegt.
 - § 5 Abs. 7 die Reinigung nicht turnusgemäß, wenn notwendig nicht täglich bzw. sofort erfolge lässt.
 - § 7 Abs. 1 in der vorgeschriebenen Zeit die genannten Wege nicht räumt oder abstumpft.
 - § 7 Abs. 3 als Anlieger die Straßenrinne und alle Versorgungseinrichtungen nicht freihält.
 - § 7 Abs. 5 geräumten Schnee auf die Fahrbahn wirft.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, auch in den Gemeindeteilen Süplingen/Bodendorf.

Mit dem gleichen Tage treten die Straßenreinigungssatzung vom 02.06.2005 sowie die 1. Änderung vom 02.03.2006, 2. Änderung vom 29.11.2007, 3. Änderung vom 16.06.2011, 4. Änderung vom 23.05.2013 sowie die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Süplingen vom 01.03.2011 außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Haldensleben, den 03.12.2015



Blenke
Bürgermeisterin



Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben **Straßenverzeichnis**

Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungs-klasse (RK)	Straße/Platz (ggf. Erläuterung)	Reinigungs-klasse (RK)
Ackendorfer Straße	1	Gröperstraße	1
Adlerplatz	1	Große Straße	1
Albertine-Plock-Str.	1	Güntherstraße	1
Alsteinstraße	1	Hafenstraße	1
Althaldensleber Straße	2	Hagenstraße	2
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 40 - 46)	1	Hamburger Straße	1
Althaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 37 - 49)	0	Heller Weg	0
Alvensleber Landstraße	2	Hinzenbergstraße	1
Alvensleber Straße	1	Holzmarkt	1
Am Anger	0	Holzmarktstraße	1
Am Benitz	1	Holzweg	1
Am großen Werder	0	Hundisburger Straße	2
Am Kamp	1	Hütten	0
Am Kanal	1	In der Trift	0
Am Kanisgrund	1	Industriestraße	1
Am Klingteich	1	Jacobstraße	1
Am Kloster	1	Jacob-Uffrecht-Str.	1
Am Klosterpark	0	Jägersteig	1
Am Künneckenberg	1	Jungfernstieg (Hagenstraße – Schulstraße)	2
Am Nonnenspring	1	Jungfernstieg (Schulstraße – Köhlerstraße)	1
Am Ostergraben	1	J.-G.-Nathusius-Straße	1
Am Probsthorn	1	Kiefernwaldstraße	1
Am Stadtpark	1	Kiefholzstraße	2
Am Südhafen	1	Kiefholzstraße (Straßenabschnitt i.R. Wolfshausener Straße)	1
Amselweg	1	Kiefholzstraße (gerade Nr. 12 - 34)	1
An der Bever	0	Kirchgang	1
An der Drosselwiese	1	Kirchstraße	1
An der Masche	1	Kirschgartenstraße	1
An der Ohre	1	Klausort	0
An der Schule	1	Kleine Schützenstraße	1
Anemonenweg	1	Kleine Straße	1
Asternweg	1	Kleine Werderstraße	1
Bahnhofplatz	2	Klinggraben (Hauptstraße, B 245)	2
Bahnhofstraße	2	Klinggraben (Stichstraße-Ost und Stichstraße-West)	1
Beberggrund	0	Klosterstraße	1
Berggasse	0	Klüdener Weg	0
Bernhard-von-Lippe-Str.	1	Köhlerbreite	0
Bornsche Straße	2	Köhlerstraße (Gerikestraße – Magdeburger Straße)	2
Bornsche Straße (Ring Nr. 58 - 68)	1	Köhlerstraße (Stichstraße Nr. 25 - 55)	1
Breiter Gang	1	Köhlerstraße (Jungfernstieg – Gerikestraße)	1
Brückenweg	1	Kolonie	1
Brunnenstraße	0	Kronesruhe	1
Bülstringer Str. (Hagenstraße - Schützenstraße)	2	Krumme Straße	0
Bülstringer Str. (Schützenstraße - Ortsausgang)	1	Kurze Straße	0
Burgstraße	1	Lange Straße	1
Burgwall	1	Lerchenweg	1
Damaschkestraße	1	Lilienweg	1
Dammühle	0	Lindenallee	0
Dammühlenweg	1	Lindenplatz	1
Dessauer Straße	2	Lüneburger Heerstraße	1
Dieskaustraße	1	Lupinenweg	1
Dönstedter Straße	1	Magdeburger Straße	2
Durchgang zum Gärhof	1	Marienkirchplatz	1
Enge Straße	1	Markt	2
Erich-Grün-Straße	1	Masche	1
Eschenbreite	1	Masche (Nr. 26 – Triftstraße)	0
Feldstraße	1	Maschenpromenade	1
Finkenbuschweg	1	Maschenquetge	0
Fliederweg	1	Merseburger Straße	1
Freischützstraße	1	Mittagstraße	1
Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee	1	Mittelweg	0
Friedrich-Schmelzer-Straße	1	Morgenstraße	1
Gänseanger	1	Mühlenweg	1
Gänsebreite	1	Nachthutstraße	1
Gärhof	1	Neue Gärten	0
Gartenstraße	1	Neuenhofer Straße	2
Gartenweg	1	Neuenhofer Straße (Nr. 6 – 18)	1
Gerikestraße	3	Neuenhofer Straße (Nr. 23 – 41)	1
Gerikestraße (Stichstr. Nr. 52 - 66 und Stichstr. Nr. 95 – 95a)	1	Neuer Weg	1
Glüsiger Weg	0	Neuhaldensleber Straße	2
Gräwigstraße	1	Neuhaldensleber Straße (Stichstraße Nr. 1 - 17)	0
Graseweg	1	Niendorfer Weg	1

Nordstraße	1	Schulstraße	4
Ortseestraße	1	Steinbruchstraße	4
Papenberg	0	Thiestraße	4
Peter-Wilhelm-Behrends-Straße	1	Waldweg	4
Pfändegraben	1	Wallstraße	4
Planken	0	Zum Kirschberg	4
Postgang	1	Zum Olbetal	4
provisorische Zufahrt zum Südhafen	1		
Querstraße	1	Ortsteil Satuelle	
Rähm	1	Am Anger	4
Ringweg	0	Am Teich	0
Ritterstraße	1	Am Windmühlenberg	4
Rolandstraße	1	Bahnhofsweg	4
Rosenweg	1	Hagenweg	4
Rottmeisterstraße	2	Hauptstraße	1
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 31 - 53)	1	Lübberitzer Weg	4
Rottmeisterstraße (Stichstraßen Nr. 36 - 68d)	1	Schäferberg	4
Satueller Straße	2	Schmiedeberg	4
Schillerstraße	1	Siedlung	4
Schützenstraße	2	Straße des Friedens	4
Schulstraße	1		
Siedlungsstraße	1	Ortsteil Süplingen/Bodendorf	
Springstraße	1	Altenhäuser Weg (Kreisstraße)	1
Springstraße (Stichstraße Nr. 7 - 12)	0	Altenhäuser Weg (Wohngebiet)	4
Steinbettenbreite	0	Am Bahnhof	4
Steinstraße	1	Am Hagen	4
Stendaler Straße	2	An der Bahn	4
Sternstraße	1	Bodendorfer Straße	1
Straße der Einheit	1	Bülstringer Weg	1
Straße des Friedens	1	Dorfstraße	4
Süplinger Straße	2	Flechtlinger Weg	4
Thomas-Müntzer-Straße	0	Gartenweg	4
Töberheide	1	Grundweg (Haldensleber Straße – Bülstringer Weg)	1
Triftstraße	1	Grundweg (Nr. 1a - 12)	4
Triftweg	0	Haldensleber Straße	1
Tulpenweg	1	Hilgesdorfer Weg	4
Vor dem Künneckenberg	0	Kirschweg	4
Vor der Teufelskücke	1	Lindenplatz	4
Waldring (Süplinger Straße - Alvensleber Landstraße)	2	Lindenstraße	4
Waldring (Wohngebiet)	1	Lindenweg	4
Waldstraße	1	Ringweg	4
Waldstraße (Holzweg – Am Kamp)	0	Salchauer Straße	4
Warmisdorfer Straße	1	Schulzenberg	4
Wedringer Straße	2	Siedlung	4
Weidengrund	1	Süplinger Straße	1
Werderstraße	1	Teichstraße	4
Wolfshausener Straße	0		
Ziegelhütte	0	Ortsteil Uthmöden	
Zollstraße	1	An der Kirche	0
Zum Wasserturm	1	Bahnhofstraße	1
		Eichgartenstraße	4
Ortsteil Hundisburg		Erknerstraße	4
Bahnhofstraße	4	Feldstraße	1
Bauplatz	4	Kleegartenstraße	4
Boitzgasse	4	Kleegartenstraße (Windmühlenbergstraße – Lange Straße)	0
Dönstedter Straße	1	Kurze Straße	1
Eiche	4	Lange Straße	1
Fischerufer	4	Mühlentor (Kurze Straße - Bahnhofstraße/Erknerstraße)	1
Fischerufer (Bauplatz - Fischerufer Nr. 1)	0	Mühlentor (Abschnitt in Richtung Friedhof bis Nr. 16)	4
Hauptstraße	1	Mühlentor (am Friedhof)	0
Hoher Stieg	4	Windmühlenbergstraße	4
Jakob-Bührer-Straße (Kreisstraße)	1	Windmühlenbergstraße (Kleegartenstraße – Ende Bebauung)	0
Jacob-Bührer-Straße (zwischen Kreisstr. und Dönstedter Str.)	0		
Kirchstraße	0	Ortsteil Wedringen	
Knick	4	Am Kupferhammer	0
Magdeburger Straße	4	An der Kirche	4
Mühlenstraße	4	An der Quetge	4
Neue Straße	4	Bültensteg	0
Pastorengasse	0	Damm	4
Rosa-Luxemburg-Straße	4	Dorfstraße	1
Sackgasse	0	Magdeburger Straße	1
Sandkuhle	4	Quellgasse	4
Schackensleber Weg	4	Straße der Einheit	4
Schloss	4	Vor der Westerwiese	4
Siedlung	4	Wiesenweg	4
		Zum Kanal	4

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015

B. Blenk

Blenkle
Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), § 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG-LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Haldensleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, nach Maßgabe der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung durch.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Die Stadt Haldensleben erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung, insoweit die Reinigungspflicht nicht nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben den Grundstückseigentümern bzw. den zur Reinigung Verpflichteten übertragen worden ist.
- (2) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Haldensleben) aufgeführten Straßen anliegen bzw. über diese erschlossen werden (Anlieger- und Hinterliegergrundstücke).
Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, welche an einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Geländestreifen grenzen, sofern diese dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. Bestandteil der Straße sind.
- (3) Den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer oder Besitzer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. -nutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes), gleichgestellt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern bekannt zu geben.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Haldensleben trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gebührenfähigen Kosten für die Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Haldensleben entfallende Teil umfasst unter anderem:
- die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einführungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 - die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 - die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG-LSA und
 - die Kosten für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle und halbe Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
- (3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1	2,04 Euro
Reinigungsklasse 2	2,40 Euro
Reinigungsklasse 3	2,88 Euro
Reinigungsklasse 4	1,08 Euro.

§ 5

Hinterliegergrundstücke

- (1) Grundstücke, die nicht an den von der Stadt Haldensleben zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden sind Hinterlieger. Die gebührenmäßige Veranlagung beträgt 50 v. H. der Grundstücksbreite.
- (2) Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zu Grunde gelegt.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße maßgeblich, über die das Grundstück erschlossen wird (Zuwegung).

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Haldensleben aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, z.B. bei parkenden Fahrzeugen, gehindert ist, die Straßenreinigung satzungsgemäß durchzuführen.

- (3) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht auch, wenn in den Wintermonaten die Straßenreinigung in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt oder unterbrochen werden muss.
- (4) Die Gebühr kann nur auf schriftlichen Antrag gemindert werden. Ein solcher Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Beendigung des Minderungsgrundes an die Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben, zu richten.
- (5) Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (6) Die Verrechnung der nicht erbrachten Reinigungsleistung erfolgt nach Beendigung der Unterbrechung.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20 -22, 39340 Haldensleben innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird, vorausgesetzt, die Straßenreinigung wurde einmal durchgeführt. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben.
- (2) Die Festsetzung ist zu ändern, wenn die Gebührensätze geändert werden (§ 4) oder sich die Gebührenpflicht ändert (§ 8).
- (3) Für die Gebührenpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenpflichtigen treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.
- (4) Die Gebühren werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

 am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
 am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (5) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im laufenden Jahr, so ist die für bereits vergangene Fälligkeiten des Jahres zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gemäß § 13 a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen. Ein solcher Antrag ist an die Stadt Haldensleben, Abteilung Steuern, Markt 20–22, 39340 Haldensleben, zu richten. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer Auskünfte nach § 7 nicht vollständig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 und Abs. 2 KAG-LSA.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016, auch für die Gemeindeteile Süplingen und Bodendorf, in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.03.1998 sowie die 1. Änderung vom 13.12.2001, die 2. Änderung vom 28.08.2003 und die 3. Änderung vom 18.12.2003 außer Kraft.



B l e n k l e
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Haldensleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015



B l e n k l e
Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

3. Satzung **zur Änderung der Friedhofssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46), beide in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grabstätten werden unterschieden in

- auf dem Städtischen Friedhof Haldensleben in

Reihengrabstätten	(Erdbestattung)
Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Kindergrabstätten	(Erdbestattung)
Gemeinschaftsgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihenstellen/Einzel-/Doppelstellen)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme/teilanonyme Beisetzung)
- auf den Friedhöfen der Ortsteile Satuelle und Hundisburg (Gemeinde-Friedhof) in

Wahlgrabstätten	(Erdbestattung)
Urnenwahlgrabstätten	(Reihe)
Urnengemeinschaftsgrabstätten	(anonyme Beisetzung)

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, den 03.12.2015



Blenkle
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015



Blenkle
Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

1. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren** **durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundsburg und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Gebühren erhält unter A Grabstellen folgende Fassung:

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit))

1. Erdgräber

1.1. Einzelwahlgrabstelle	1.110,00 €
1.2. Doppelwahlgrabstelle	2.290,00 €
1.3. Reihengrabstelle	730,00 €
1.4. Kindergrabstelle	480,00 €
1.5. Gemeinschaftsgrabstelle (Einzelgrab)	880,00 €

2. Urnenwahlgräber

2.1. Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	870,00 €
2.2. Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.390,00 €
2.3. Einzelstelle ohne Einfassung	820,00 €
2.4. Doppelstelle ohne Einfassung	1.340,00 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1. UGA Haldensleben	
3.1.1. anonyme UGA	600,00 €
3.1.2. teilanonyme UGA mit Liegeplatte	780,00 €
3.1.3. teilanonyme UGA mit Stele	880,00 €
3.2. UGA Ortsteile	
3.2.1. anonyme UGA	580,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1. Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	25,00 €
4.2. Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	21,00 €

2. § 4 Gebühren erhält unter B Pflege- und Unterhaltungsgebühr folgende Fassung:

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelstelle pro Nutzungsjahr	14,00 €
----------------------------------	---------

Die Gebühr wird bei vorhandenen Grabstellen einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit treten die geänderten Regelungen außer Kraft.

Haldensleben, 03.12.2015

B. Blenk

Blenkle
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015

B. Blenk

Blenkle
Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss (Beschluss-Nr. 118-(VI)/2015) zur Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“, Haldensleben, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 gemäß § 2 i. V. m. §§ 11 und 13 BauGB beschlossen, eine 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“, Haldensleben einzuleiten. Der Stadtrat hat den Entwurf zur Bauleitplanung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem angeführten Kartenausschnitt.



Der Planentwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“ wird in der Zeit

vom 28.12.2015 bis einschließlich 29.01.2016

im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“ wird auf Verlangen während der Dienststunden (Bauamt, Raum 204, Frau Schneemann) Auskunft erteilt. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Anfragen können gern auch per Email an Petra.Schneemann@Haldensleben.de erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Anschrift des Verfassers anzugeben.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Grünordnungsplan (2007)

Die erforderlichen Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. mit der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Das erforderliche 1. Änderungsverfahren wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, den 08.12.2015

B. Blenke
Blenke



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung

(Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a), Nr. 2a) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Haldensleben betreibt selbst oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen Fernwärmeversorgungsnetze zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Fernwärmeversorgungsnetze dienen der Wärmeversorgung von Anlagen zum Zwecke der Raumheizung, der Aufbereitung von Warmwasser sowie sonstiger thermischer Verwendungszwecke (Wärmeverbrauchsanlagen).
- (3) Zweck dieser Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung von fossilen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den besonders effektiven Einsatz von Fernwärme. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt im Bauamt, Raum 204, Markt 20–22 in Haldensleben während der Sprechzeiten zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse www.haldensleben.de bereitgestellt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 dieser Satzung berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jeder Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschlussnehmer besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung des Anschlusses wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Sind Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet nach § 2 dieser Satzung liegenden Grundstücks, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht wird, an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang).
- (2) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung ist der Anschlusszwang wirksam.
- (3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentliche geändert werden sollen.
- (4) Die Errichtung von anderen Wärmeerzeugungsanlagen für die in §1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer und die obligatorisch Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf im Sinne von §1 Abs. 2 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang). Bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung mit emissionsfreien Energieanlagen besteht der Benutzungszwang nur für die Deckung des Restwärmebedarfs.
- (2) Der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen zu den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecken ist nicht gestattet.

§ 7

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach §§ 5 und 6 dieser Satzung können Grundstückseigentümer auf Antrag und nach Maßgabe dieser Satzung und insbesondere der folgenden Absätze vollständig oder teilweise befreit werden. Bei teilweiser Wärmebedarfsdeckung durch emissionsfreie Energieanlagen gilt die Bestimmung für den Teil, der durch emissionsfreie Energien gedeckt wird.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) vorhanden oder
 - b) nachweislich beauftragt sind oder
 - c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung errichtet werden dürfen.

- (3) Die Befreiung nach Absatz 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) ein neuer Heizkessel/ zentrale Heiztherme erforderlich wäre oder
 - b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
 - c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- (4) Für Bauwerke, deren Warmwasser- oder Heizenergiebedarf oder beides durch solarthermische Anlagen teilweise oder ganz gedeckt werden sollen, wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in dem Maße, als dieses durch solarthermische Versorgung ersetzt werden kann, erteilt. Für sogenannte „Nullenergie-Häuser“ wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (6) Sie kann zudem mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (7) Eine Befreiung kann außerdem bei einer durch den Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall vorliegenden offenbar nicht beabsichtigenden Härte erteilt werden, wenn die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Versorgungsgebietes der öffentlichen Fernwärmeversorgung.
- (8) Der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden und nicht der Hausheizung und Warmwassererzeugung dienen, bleibt auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 2 dieser Satzung gestattet.

§ 8

Kreis der Verpflichteten

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (3) Liegt ein Grundstück nur teilweise in einem Versorgungsgebiet nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung, so ist es insgesamt Bestandteil des betreffenden Versorgungsgebietes der öffentlichen Fernwärmeversorgung.

§ 10

Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Verpflichteten beim Unternehmen (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Wärmeenergiebedarf von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen.
- (3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Unternehmens (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er
 1. eine Wärmeerzeugungsanlage für die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zwecke
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 dieser Satzung errichtet oder
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung betreibt soweit eine Befreiung nach § 7 dieser Satzung nicht erteilt wurde;
 2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung unvollständige, ungenaue oder wissentlich falsche Angaben zum Heizenergieverbrauch von auf seinem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Haldensleben.

**§ 12
Inkrafttreten**

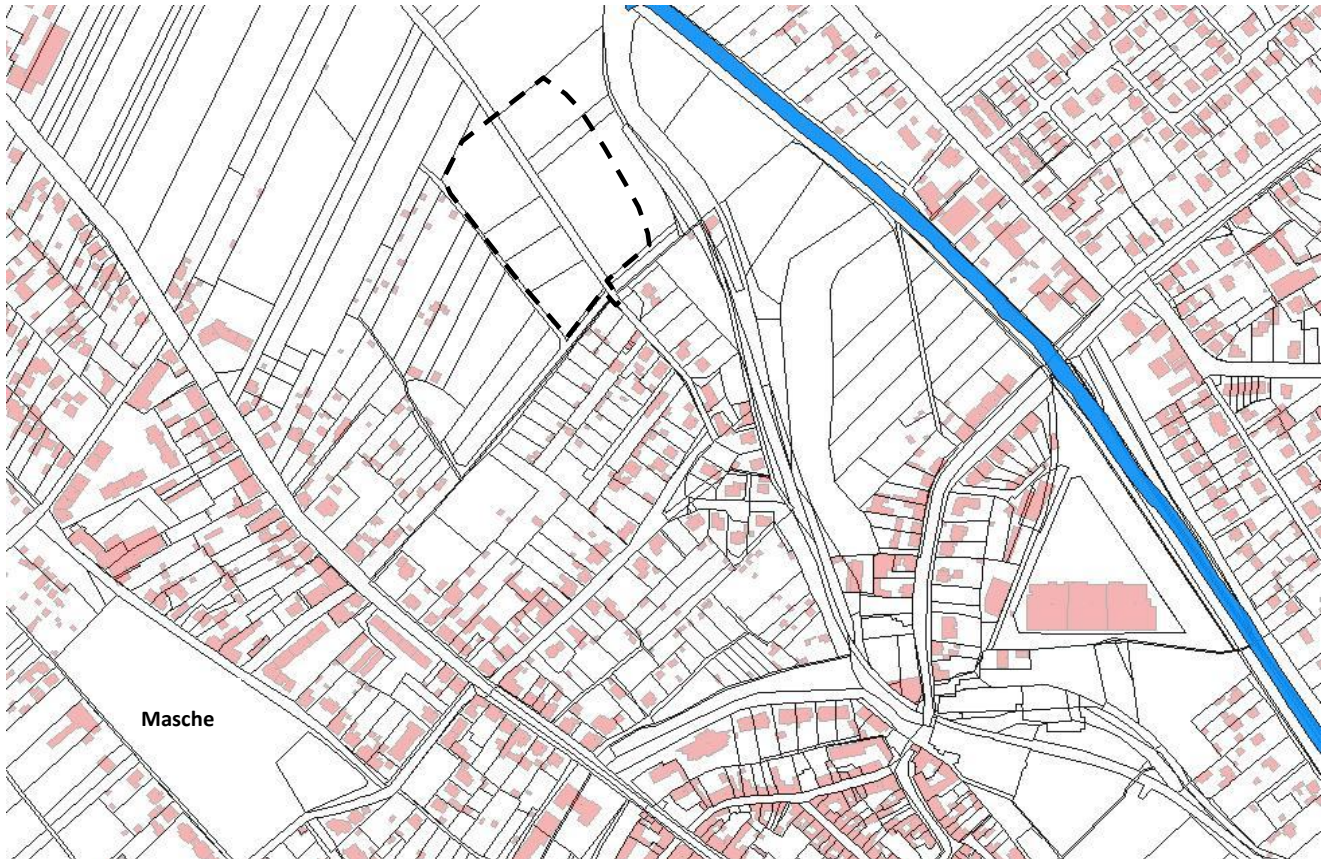
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 07.12.2015

[Handwritten signature]



Blenkle



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015

[Handwritten signature]



Blenkle

Satzung **der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge** **des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ die Besorgung der Aufgabe „Erhebung der Umlage der von der Stadt Haldensleben an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ geleisteten Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Beitragspflichtigen im Rahmen einer Zweckvereinbarung übertragen.

§ 2 **Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 3 **Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwerungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

§ 4 **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ 13 v.H.

§ 7

Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 6,16 €/ ha.
(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2015 8,21 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannte Beweismittel angibt.
(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig.

- (2) Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben in Kraft.
(2) Die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben vom 28.11.2013 für das Jahr 2013 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben vom 26.06.2014 für das Jahr 2014 bleiben in Kraft.

Haldensleben, den 07.12.2015

B. Blenke

Blenke
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07.12.2015

B. Blenke

Blenke
Bürgermeisterin



Grundstücksangebote

Ausschreibung

Die Stadt Haldensleben erweitert das Wohngebiet an der Werderstraße in Haldensleben um 27 Baugrundstücke mit einer Größe zwischen ca. 580 m² und ca. 1.229 m².

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt 68,50 €/m².

Der jährliche Erbbauszins beträgt 5% des Grundstückswertes.

Eine Übersicht über die noch zur Verfügung stehenden Baugrundstücke liegt während der Dienstzeiten in der Abteilung Liegenschaften zu jedermann Einsicht aus.

Alle Baugrundstücke werden ausschließlich durch ein Blockheizkraftwerk mit Wärme versorgt.

Nach dem Kauf eines Baugrundstückes besteht die Möglichkeit der Beantragung von Zuwendungen auf der Grundlage der Satzung über die Vergabe von städtischen Grundstücken und Zuwendungen für junge Familien im Zusammenhang mit diesem Grundstückserwerb.



Interessenten bewerben sich bitte schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter Grundstuecke@Stadt-Haldensleben.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-138.

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

zur Einleitung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 gemäß § 2 i. V. m. §13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben, einzuleiten (BV 129-(VI.)/2015). Der Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Anlass und Ziel der Planung

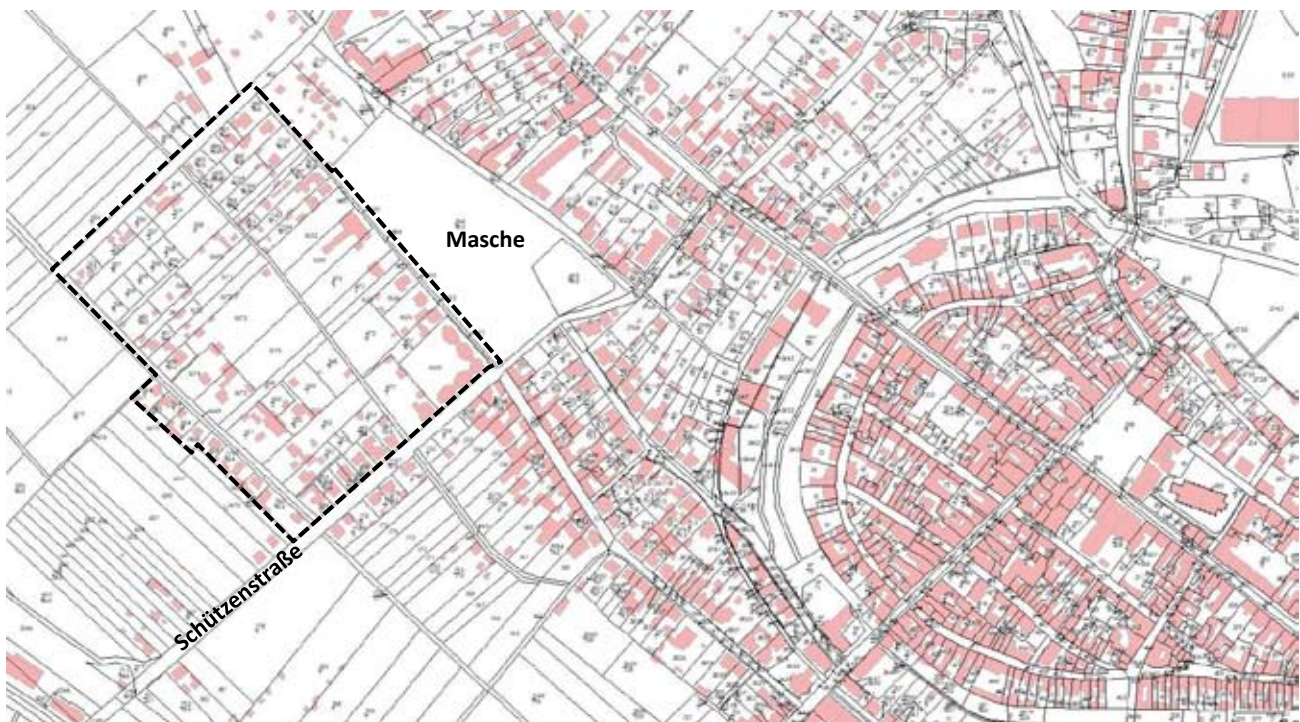
Wie im Rahmen der Bedarfsprognosen für die Neufassung des Flächennutzungsplanes ermittelt wurde, besteht in Haldensleben ein strukturelles Wohnungsdefizit an Einfamilienhausgrundstücken, das mittelfristig weitere Baugebiete für den Einfamilienhausbau erfordert, um der Abwanderung der Bewohner in umliegende Gemeinden vorzubeugen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Wohnbebauung im Plangebiet geschaffen werden.

Dies entspricht den städtebaulichen Leitbildern der Stadt Haldensleben, die im Rahmen der 2. Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes Haldensleben 2009 definiert wurden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masche“, Haldensleben, wird insbesondere den exemplarischen Teilzielen der Konzentration des Wohnungsneubaus für junge Familien und Senioren in den zentralen Stadtteilen sowie dem konsequenten Einstellen der Siedlungsflächenenerweiterung für den Wohnungsbau zugunsten von Nachverdichtungen und Flächenumnutzungen gerecht.

Der Geltungsbereich ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.



Haldensleben, den 07.12.2015

B. Blenke

Blenke



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für das Fördergebiet „Historischer Stadtkern“ im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2015 das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept für das Fördergebiet „Historischer Stadtkern“ im Rahmen des Förderprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren beschlossen.

Anlass und Ziel des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes

Das Gebiet „Historischer Stadtkern“ ist seit 1991 als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und wird seither im Programm „Stadt-sanierung“ und zusätzlich seit 2002 im Programm „Stadtumbau Ost“ sowie seit 2008 im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteil-zentren“ (Zentrenentwicklung) gefördert. Die Förderung im Programm „Stadtsanierung“ läuft 2015 aus.

Mit Städtebauförderungsmitteln wurde in den letzten Jahren ein erheblicher Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität der Innen-stadt geleistet. Dennoch sind strukturelle Mängel zu verzeichnen, die zum einen auf die zu schwach ausgeprägte soziale Infra-struktur und zum anderen auf den oft schwachen Besatz mit Einzelhandelsbetrieben zurückzuführen sind. Ziel soll es sein, mit Hilfe des Bund-Länder-Förderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ die Innenstadt zu beleben.

Basis der Zentrenentwicklung (und Fördergrundlage gemäß „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des MLV vom 25.11.2014 – 21-21201“) ist die Erarbeitung und Umsetzung von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten (ISEK), die auf unterschiedlichen Ebenen das integrierte Handeln der Akteure anregen: Es geht um das Zusammendenken räumlicher Bezüge (vom Objekt im Stadtquartier bis zur Gesamtstadt und zur Stadtregion) mit einer akteursübergreifenden, einer zeitlichen (prozessorientierten) sowie einer ressort-, funktions-, maßnahmen- und ressourcenübergreifenden Dimension.

Bisherige konzeptionelle Grundlagen sind der städtebauliche Rahmenplan für das Sanierungsgebiet in der aktuellen Fassung vom Mai 2007 und das „Konzept zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Haldenslebener Innenstadt“ von 2010, das bisher als Handlungsgrundlage und zur Beantragung von Fördermitteln diente. Das letztgenannte Konzept baut einerseits auf dem Einzelhandelsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2004 auf und integriert andererseits Leitbilder und Maßnahmen aus dem städtebau-lichen Rahmenplan.

Das integrierte Handlungskonzept hat die in den genannten Konzepten enthaltenen Ziele und Leitbilder überprüft und liefert da-rauf aufbauend Handlungs- und Umsetzungsstrategien sowie einen Maßnahmen- und Finanzierungsplan als Voraussetzung für die weitere Durchführung der Gesamtmaßnahme des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“. Als Entwick-lungshorizont wird der Zeitraum bis zum Jahr 2025 betrachtet.

Haldensleben, den 07.12.2015




Blenke



STADT[VER]FÜHRUNG

HALDENSLEBEN

Wer kommt, bleibt.



In Haldensleben gibt es auf die Ohren. Lassen Sie sich ein, auf eine Stadt-ver-führung die Orte und Geschichten zugänglich macht, wie sie unterschiedlicher nicht sein könnten.

Ausgangspunkt ist das Bahnhofcenter in Haldensleben. Dort können Sie kostenlos einen MP-3 Player für unsere Stadt-ver-führung ausleihen oder Sie nutzen unsere App. Einfach SimpleMap in Ihrem Appstore runterladen und schon kann es losgehen. Den direkten Link gibt es für Sie auch als QR-Code unten rechts auf diesem Plakat. Unseren Audioguide „Stadt-ver-führung Haldensleben“ finden Sie dann in der Rubrik Andere. Zwei Varianten an Hörsenswerten stehen zur Verfügung, eine für Kinder und eine für alle anderen.

Erleben Sie unsere Stadt mit allen Sinnen und tauchen Sie ein in eine Reise durch die Zeit.



Ausleihstation Stadt-ver-führung

Wobau Bahnhof - Center
Bahnhofsplatz 2
39340 Haldensleben

Tel. 03904 / 725995
Fax. 03904 / 725996
www.bahnhofcenter-hdl.de

SimpleMap
für Android



für iOS



Diashow mit Weltenradler Thomas Meixner: Amerika - auf dem Rad nach Feuerland



Do, 21.01.16, 19:00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben

Gerikestraße 3a // 39340 Haldensleben
Kartentel.: 03904/40159 // www.haldensleben.de/kulturfabrik



HALDENSLEBEN
1050 Jahre

KULTURFABRIK
JAZZLOUNGE

TWANA RHODES (USA)
live in concert

FR, 29.01.16 - 20:00 Uhr
KULTURFABRIK HALDENSLEBEN

Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Pressestelle
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 14. Januar 2015

Redaktionsschluss: 7. Januar 2015